

## **Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen der SVA Zürich und den Mitgliedern der ZGPP**

### **1. Ziel und Zweck**

Die nachfolgenden Grundlagen sollen die Zusammenarbeit zwischen der SVA Zürich, Bereich IV-Stelle, einerseits und den Psychiaterinnen und Psychiatern der Zürcher Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie (ZGPP) andererseits erleichtern und im Interesse der Patientinnen und Patienten verbessern.

Eine offene und respektvolle Kommunikation zwischen den involvierten Stellen erhöht die Qualität der Abklärungen und erleichtert den angestrebten Integrationsprozess.

Jährlich findet mindestens ein Treffen zwischen Vertretern des Vorstandes der ZGPP und der Leitung der IV-Stelle sowie dem Regionalen Ärztlichen Dienst Nordostschweiz (RAD) statt, um Grundsätzliches in der Zusammenarbeit und allfällige Handlungsfelder zu diskutieren.

Die nachfolgenden Ausführungen decken womöglich nicht alle Fragen und Unklarheiten ab. Entsprechende Rückmeldungen können an die unten aufgeführten Kontaktpersonen der SVA Zürich oder an die ZGPP gerichtet werden.

### **2. Allgemeine Hinweise zum Verfahren in der IV resp. in der IV-Stelle Zürich**

Die folgenden Hinweise fassen die für Psychiaterinnen und Psychiater relevanten Informationen und gesetzlichen Grundlagen aus Sicht der SVA Zürich zusammen.

Das Ziel der IV ist es, die wirtschaftlichen Folgen einer gesundheitlich bedingten Einschränkung der Erwerbsfähigkeit zu vermindern oder zu beseitigen. Erste Priorität hat dabei die nachhaltige Integration ins Erwerbsleben. Eine IV-Rente resp. Teilrente soll dann vorübergehend zum Tragen kommen, wenn die Eingliederung aus gesundheitlichen Gründen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden muss. Als Grundlage für die Beurteilung gilt dabei nicht, was den Menschen fehlt, sondern welche Ressourcen und welches Potenzial sie mitbringen.

Die IV-Stelle garantiert ein faires IV-Verfahren. Das Verfahren zur Festlegung des Abklärungsverfahrens ist rechtlich verbindlich geregelt und Sache der IV-Stelle resp. des RAD.

Der RAD unterstützt die IV-Stelle bei allen medizinischen Fragestellungen. Die Ärztinnen und Ärzte des RAD beurteilen die Arbeitsfähigkeit und das Eingliederungspotenzial der Patientinnen und Patienten. Ihre Beurteilung ist die Grundlage für den Entscheid der IV-Stelle. Der RAD bestimmt zwar den Grad der Arbeitsfähigkeit aus medizinischer Sicht. Ob eine IV-Leistung zugesprochen wird, entscheidet aber die IV-Stelle unter Berücksichtigung der rechtlichen Voraussetzungen.

Die gesetzliche Aufgabe der Ärztinnen und Ärzte des RAD ist es zu prüfen, ob die medizinischen Voraussetzungen für den Bezug von IV-Leistungen erfüllt sind. Gemäss gesetzlichem Auftrag sind sie nicht für die Therapie zuständig, sondern für die Beurteilung, wie stark eine Krankheit oder ein Unfall die Arbeitsfähigkeit der versicherten Person einschränkt. Dabei prüfen sie auch, ob die versicherte Person in einer anderen Tätigkeit weiter arbeiten kann.

Ausgangspunkt bei der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit einer versicherten Person sind die Berichte der behandelnden Ärztinnen und Ärzte. Wenn die vorliegenden Berichte nicht nachvollziehbar oder widersprüchlich sind, wird die versicherte Person zu einer eigenen Untersuchung im RAD eingeladen. Dafür stehen in der SVA Zürich entsprechende Praxisräume zur Verfügung. Bei Bedarf kann der RAD auch externe Gutachten in Auftrag geben (siehe 3.3).

### 3. Spezielle Hinweise

#### 3.1 Was erwartet die IV-Stelle von den Psychiaterinnen und Psychiatern?

##### Früherfassungsmeldung

Behandelnde Ärztinnen und Ärzte haben die Möglichkeit für ihre Patientinnen und Patienten eine Früherfassungsmeldung bei der zuständigen IV-Stelle einzureichen. Das entsprechende Formular ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.ahv-iv.ch/p/001.100.d>

Ziel der Früherfassung ist es, Arbeitsplätze zu erhalten und Invalidität zu vermeiden. Dabei gilt: Je länger wir warten, desto kleiner ist die Chance, dass der Betroffene wieder an den Arbeitsplatz zurückkehren kann. Behandelnde Ärztinnen und Ärzte spielen bei der Früherfassung eine entscheidende Rolle. Sie können direkt mit der IV-Stelle Kontakt aufnehmen. Das ist angezeigt bei:

- ununterbrochener Arbeitsunfähigkeit von mindestens 30 Tagen
- oder regelmässigen kürzeren Abwesenheiten über das Jahr verteilt

Die Patientin oder der Patient sind von der behandelnden Ärztin/vom behandelnden Arzt über diesen Schritt zu informieren. Die IV-Stelle nimmt innerhalb von 30 Tagen Kontakt mit der Patientin oder dem Patienten auf, um die nächsten Schritte zu besprechen.

##### IV-Arztberichte

Behandelnde Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet Berichte an die IV zu schreiben, wenn sie dazu aufgefordert werden. Mit der IV-Anmeldung entbindet die Patientin/der Patient die behandelnden Ärztinnen und Ärzte vom Arztgeheimnis. Ist ein Bericht aus therapeutischen Gründen nicht sinnvoll (ungünstig, kontraindiziert), soll die IV-Stelle mit einer kurzen Begründung informiert werden. Arztberichte werden nach Tarmed verrechnet (IV-Tarif).

Es ist im Interesse der Patientinnen und Patienten, dass ein verlangter Arztbericht innert 30 Tagen verfasst wird. Ist das nicht möglich, soll die IV-Stelle mit einer kurzen Begründung informiert werden.

Im IV-Arztbericht soll das Leiden der Patientin/des Patienten unter Einbezug des Langzeitverlaufs nachvollziehbar dargestellt werden. Die Einschränkung der Arbeitsfähigkeit soll nach Möglichkeit in ihren Qualitäten beschrieben und begründet werden. Ebenso sollten Ressourcen sowie frühere Arbeitserfahrungen oder –versuche erwähnt werden. Soweit bekannt und möglich sollten geeignete Tätigkeitsprofile und -felder beschrieben werden und Vorschläge zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit oder zu Eingliederungsmassnahmen gemacht werden.

Ein qualitativ gut geschriebener Arztbericht liegt auch im Interesse der Patientinnen und Patienten und kann das Einholen zusätzlicher Gutachten ersparen.

Am Ende des Berichtes soll entweder eine E-Mail-Adresse oder eine Information über die telefonische Erreichbarkeit angegeben werden, damit die zuständige RAD-Ärztin/der zuständige RAD-Arzt bei Bedarf Kontakt aufnehmen kann. Dem Wunsch nach einem Rückruf soll möglichst rasch entsprochen werden.

### 3.2 Was erwarten die Psychiaterinnen und Psychiater von der IV-Stelle?

Die Auskunftserteilung auf Anfrage resp. die aktive Information an die behandelnden Ärztinnen und Ärzte sind an gesetzliche Vorgaben gebunden (Datenschutz). Die Patientinnen und Patienten haben grundsätzlich Akteneinsichtsrecht. Damit die behandelnden Ärztinnen und Ärzte die notwendigen Informationen zum Verfahren bei der IV-Stelle einholen und Einsichtsrecht in die Akten haben können, brauchen sie von der Patientin/vom Patienten eine schriftliche Vollmacht. Hierfür stehen zwei Formulare zur Verfügung, je nach Bedarf müssen die Ärztinnen und Ärzte sich die eine der beiden oder allenfalls beide Formulare unterschreiben lassen.

#### **Vollmacht - Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten:**

Diese Vollmacht gibt der Ärztin, dem Arzt die Möglichkeit, sich mit der IV-Stelle und dem RAD fallbezogen auszutauschen. Des Weiteren kann die Ärztin/der Arzt vermerken, dass sie/er zukünftig Kopien der Entscheide und Briefe zur Mitwirkungs- und Schadenminderungspflicht erhalten möchte. Die Vollmacht ist auf der Homepage der SVA Zürich unter folgendem Link abrufbar: [http://www.svazurich.ch/pdf/vollmacht\\_arzt.pdf](http://www.svazurich.ch/pdf/vollmacht_arzt.pdf)

#### **Vollmacht - Auskunft und Akteneinsicht:**

Diese Vollmacht wird benötigt wenn Einsicht bzw. Zusendung der IV-Akten gewünscht wird. Sie ist abrufbar unter [https://www.svazurich.ch/pdf/vollmacht\\_iv\\_einsicht.pdf](https://www.svazurich.ch/pdf/vollmacht_iv_einsicht.pdf)

Solange das IV-Verfahren läuft und noch kein Entscheid vorliegt, können die behandelnden und mit einer Vollmacht versehenen Psychiaterinnen und Psychiater mit dem fallverantwortlichen Mitarbeitenden der IV-Stelle Kontakt aufnehmen, um sich über den aktuellen Stand zu informieren oder der zuständigen RAD-Ärztin/dem zuständigen RAD-Arzt medizinische Rückfragen zu stellen.

Bei Unklarheiten im IV-Arztbericht oder ungenügenden medizinischen Unterlagen nimmt der fallverantwortliche Mitarbeitende der IV-Stelle oder die zuständige RAD-Ärztin/der zuständige RAD-Arzt Kontakt zur behandelnden Psychiaterin oder zum behandelnden Psychiater auf.

Je nach Diagnose oder aktuellem psychischen Zustand nimmt der fallverantwortliche Mitarbeitende der IV-Stelle vor der Zustellung des Entscheids Kontakt mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt auf um das Vorgehen abzustimmen. Eingliederungsmassnahmen sollten grundsätzlich mit der behandelnden Psychiaterin oder dem behandelnden Psychiater besprochen werden.

Ein Rentenanspruch wird erst geprüft, wenn alle medizinischen Massnahmen sowie beruflichen Eingliederungsmassnahmen zur Verbesserung der Erwerbsfähigkeit ausgeschöpft sind. Im Rahmen von Schadensminderungsaufgaben kann die IV zur Verbesserung der Erwerbs- und Eingliederungsfähigkeit einer Patientin/eines Patienten medizinische Massnahmen vorschlagen, jedoch nicht die Behandlungsmethode im Detail bestimmen. Dazu nimmt die IV-Stelle Kontakt mit der behandelnden Psychiaterin oder dem behandelnden Psychiater auf.

### 3.3 Was erwarten die IV-Stelle und die PsychiaterInnen von den GutachterInnen?

Der Begutachtungsprozess wird im Interesse der Patientinnen und Patienten im Rahmen eines überschaubaren und transparenten Verfahrens durchgeführt. Die von der IV-Stelle verpflichteten externen Gutachter sind fachlich kompetent und unabhängig. Die Patientin/der Patient wird über die begutachtenden Ärztinnen und Ärzte sowie die zu klärenden Fragen vorgängig informiert und kann ergänzende Fragen stellen. Ist die Patientin/der Patient mit einem der begutachtenden Ärztinnen oder Ärzte nicht einverstanden, macht die IV-Stelle in begründeten Fällen einen neuen Vorschlag. Kommt keine Einigung zustande, hat die Patientin/der Patient Anrecht auf eine anfechtbare Zwischenverfügung.

Der erste Kontakt zwischen Patientin/Patient und Gutachterin/Gutachter sollte spätestens 30 Tage nach Auftragserteilung erfolgt sein. Es wird erwartet, dass das Gutachten einen Monat nach dem letzten Patientenkontakt vorliegt. Bei polydisziplinären Gutachten gilt eine Frist von 110 Tagen ab Auftragserteilung.

Psychiatrische Gutachten müssen gemäss den „Qualitätsleitlinien für psychiatrische Gutachten in der Eidgenössischen Invalidenversicherung“ der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie (SGPP) erstellt werden. Es wird dringend empfohlen, dass die Gutachterin/der Gutachter Kontakt zur behandelnden Ärztin/dem behandelnden Arzt aufnimmt. Insbesondere wenn die Beurteilungen in Bezug auf Diagnose, Behandlung und Arbeitsfähigkeit wesentlich divergieren, ist ein Austausch der Standpunkte und eine Klärung der Differenzen aus fachlicher Sicht erwünscht. Bleibt eine Differenz, begründet die behandelnde Psychiaterin bzw. der behandelnde Psychiater diese schriftlich zuhanden der IV-Stelle. Die IV Stelle entscheidet dann nach Rücksprache mit dem RAD über das weitere Vorgehen.

#### **4. Fortbildungen**

Die SVA Zürich und die ZGPP bieten regelmässige Schulungen und Kurse zur Weiter- und Fortbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter resp. ihrer Mitglieder an.

#### **5. Kontaktpersonen**

Ärztinnen und Ärzte, die allgemeine Auskünfte über versicherungsmedizinische oder IV-rechtliche Belange wünschen, können sich von Montag bis Freitag von 8.00 – 17.00 Uhr an die **Hotline** des RAD Nordostschweiz wenden: 044 448 5300

Für fallspezifische Auskünfte wenden sich die behandelnden Ärztinnen und Ärzte an den fallverantwortlichen Kundenberater oder Eingliederungsberater der SVA Zürich. Name und Koordinaten des zuständigen Mitarbeitenden befinden sich im Briefkopf rechts oben.

Die fachliche und personelle Verantwortung für den RAD trägt der ärztliche Leiter, Dr. med. Ronald Walshe, 044 448 56 16, [row@svazurich.ch](mailto:row@svazurich.ch).

Die Leitung der IV-Stelle obliegt Martin Schilt, 044 448 56 00, [slt@svazurich.ch](mailto:slt@svazurich.ch).

#### **6. Evaluation**

Die vorliegenden Grundlagen wurden im Konsens zwischen dem Vorstand der ZGPP und der Leitung der IV-Stelle und dem Regionalen Ärztlichen Dienst Nordostschweiz (RAD) erstellt und werden auf der Homepage der ZGPP ([www.zgpp.ch](http://www.zgpp.ch)) und der SVA Zürich ([www.svazurich.ch](http://www.svazurich.ch)) aufgeschaltet. Die Qualität dieser Zusammenarbeit und die Empfehlungen sollen mindestens jährlich überprüft werden.

#### **7. iv-pro-medico**

Auf der Informationsplattform iv-pro-medico ([www.iv-pro-medico.ch](http://www.iv-pro-medico.ch)) sind neben ergänzenden, allgemeinen Informationen und Hinweisen für die behandelnden Ärztinnen und Ärzte auch die relevanten Formulare, Tarife und rechtlichen Grundlagen hinterlegt.

**Zürich, 23. Januar 2019**

Ersetzt Version vom 30. Juni 2015